

15.09.00

Gesetzesantrag

des Freistaats Thüringen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

A. Zielsetzung

Die in jüngster Zeit in der Öffentlichkeit vermehrt bekannt gewordenen Vorfälle, in denen Jugendliche, auf frischer Tat betroffen, erst nach Wochen oder gar Monaten einer strafrechtlichen Sanktion zugeführt werden konnten, machen deutlich, dass solchen Taten, trotz eindeutiger Beweislage, mit den Mitteln des derzeitigen Straf- und Strafprozessrechts nicht hinreichend wirksam entgegengetreten werden kann.

Es ist unbestritten, dass gerade im Jugendstrafrecht eine Verfahrensbeschleunigung von entscheidender Bedeutung ist: Je schneller die Sühne der Tat folgt, je geringer der zeitliche Abstand zwischen Tat, Verurteilung und Vollstreckung ist, desto eindrucksvoller und erzieherisch wertvoller werden die jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen sein.

Mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 ist das beschleunigte Verfahren in das Sechste Buch der Strafprozessordnung eingestellt worden. Durch die §§ 417 ff. StPO sind Regelungen geschaffen worden, die darauf abzielen, Staatsanwaltschaft und Gericht zu einer stärkeren Nutzung des beschleunigten Verfahrens zu veranlassen und damit insbesondere in tatsächlich einfach gelagerten Fällen eine Aburteilung zu ermöglichen, die der Tat möglichst auf dem

Fuße folgt. Der Täter soll die Folgen seiner Tat unmittelbar spüren. Hierdurch soll eine bessere Einwirkung auf den Täter erreicht, die Abschreckung für potentielle andere Täter erhöht und das Vertrauen in den Rechtsstaat gestärkt werden.

Das beschleunigte Verfahren ist jedoch nach gegenwärtigem Recht bei jugendlichen Straftätern unzulässig (§ 79 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz).

Gleichwohl wird das Bedürfnis gesehen, die mit dem beschleunigten Verfahren bei Heranwachsenden und Erwachsenen gemachten positiven Erfahrungen auch im Jugendstrafrecht anzuwenden, um das Beschleunigungsgebot des Jugendstrafrechts adäquat umzusetzen und zu verhindern, dass eine allzu lange Verfahrensdauer die präventiven Wirkungen jugendstrafrechtlicher Sanktionen beeinträchtigen kann.

Es erscheint widersinnig, wenn gerade bei Jugendlichen, wo schnelle staatliche Reaktion aus erzieherischen Gründen gewünscht ist, das beschleunigte Verfahren unzulässig sein soll. Bei Gewaltdelikten und hier insbesondere auch bei rechtsradikalen Ausschreitungen sind jugendliche und heranwachsende Täter immer wieder gemeinsam aufgetreten. Obwohl eine prozessuale Tat, ist gegen den 18-jährigen das beschleunigte Verfahren anwendbar, gegen den 17-jährigen jedoch nicht. Die Aufsplittung dieses einheitlichen Vorgangs in mehrere Strafverfahren - gegen Heranwachsende das beschleunigte Verfahren, gegen Jugendliche das "normale" Verfahren - erscheint im Hinblick auf die erstrebte beschleunigte Sanktionierung solchen Verhaltens kontraproduktiv.

Nur eine Sanktion, die der Tat auf dem Fuße folgt, kann die gewünschte erzieherische Wirkung bei dem jugendlichen Straftäter entfalten.

Elementare Verfahrensbestandteile des Jugendstrafverfahrens, wie die Unterstützung des jugendlichen Beschuldigten durch gesetzliche Vertreter und Erziehungsberechtigte sowie die Entscheidungshilfe durch die Jugendgerichtshilfe, sind unverzichtbar und werden durch den Gesetzentwurf nicht tangiert.

B. Lösung

Der Entwurf will den Anwendungsbereich der §§ 417 ff. StPO (Beschleunigtes Verfahren) erweitern, damit das beschleunigte Verfahren auch gegen Jugendliche angewendet werden kann.

Vorgeschlagen wird eine Streichung des § 79 Abs. 2 JGG, der das beschleunigte Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts für den Bereich des Jugendgerichtsgesetzes für unzulässig erklärt.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

D. Kosten

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des beschleunigten Verfahrens kann punktuell zu einer gewissen Mehrbelastung bei der Polizei und der Justiz führen, da das beschleunigte Verfahren erfahrungsgemäß personalintensiver ist. Andererseits verringern kürzere Verfahren den Verwaltungs- und Personalaufwand.

15.09.00

Gesetzesantrag
des Freistaats Thüringen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Thüringer Staatskanzlei
Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten und
Chef der Staatskanzlei

Erfurt, den 12. September 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident,

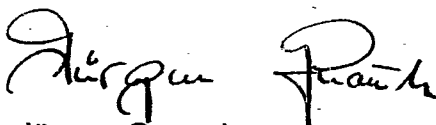
die Landesregierung des Freistaats Thüringen hat beschlossen, dem Bundesrat den
anliegenden

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates
auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000 zu setzen
und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Gnauck
Minister

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird "und beschleunigtes Verfahren" gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die Bezeichnung "Absatz 1" entfällt. Der bisherige Absatz 1 wird Satz 1.

2. § 109 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe "79 Abs. 1" durch die Angabe "79" ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g:

A. Allgemeines

Mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 ist das beschleunigte Verfahren in das Sechste Buch der Strafprozessordnung eingestellt worden. Durch die §§ 417 ff. StPO sind Regelungen geschaffen worden, die darauf abzielen, Staatsanwaltschaft und Gericht zu einer stärkeren Nutzung des beschleunigten Verfahrens zu veranlassen und damit insbesondere in tatsächlich einfach gelagerten Fällen eine Aburteilung zu ermöglichen, die der Tat möglichst auf dem Fuße folgt. Der Täter soll die Folgen seiner Tat unmittelbar spüren. Hierdurch soll eine bessere Einwirkung auf den Täter erreicht, die Abschreckung für potentielle andere Täter erhöht und das Vertrauen in den Rechtsstaat gestärkt werden.

Das beschleunigte Verfahren gemäß §§ 417 ff. StPO ist gegen Heranwachsende vom 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zulässig, gleichgültig, ob gemäß § 105 JGG Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht angewendet wird (§ 109 JGG).

Das beschleunigte Verfahren gemäß den §§ 417 ff. StPO ist gegen Jugendliche vom 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gemäß § 79 Abs. 2 JGG jedoch unzulässig. Dem Bedürfnis nach Beschleunigung kommt das Jugendstrafrecht durch das vereinfachte Jugendverfahren gemäß §§ 76 ff. JGG nur eingeschränkt entgegen. Denn das vereinfachte Jugendverfahren kennt als schärfste Sanktion lediglich den Jugendarrest, der in einer Jugendarrestvollzugsanstalt verbüßt wird. Die Verhängung einer Jugendstrafe ist jedoch auch bei schwerer wiegenden Taten ausgeschlossen.

Der Wille des Gesetzgebers, das beschleunigte Verfahren gegen Heranwachsende und Erwachsene häufiger anzuwenden, hat zu unterschiedlichen Modellen einer besseren Nutzung des beschleunigten Verfahrens in vielen Ländern geführt. Die dabei

gemachten positiven Erfahrungen sollten auch für das Jugendstrafrecht nutzbar gemacht werden.

Ziel des Gesetzesvorhabens ist es, den bereits mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 unternommenen Versuch, das beschleunigte Verfahren bei Heranwachsenden und Erwachsenen einer stärkeren Nutzung von Staatsanwaltschaft und Gericht zuzuführen, auch für jugendliche Beschuldigte für zulässig zu erklären.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Der Entwurf schlägt die ersatzlose Streichung des § 79 Abs. 2 JGG vor, um dem Bedürfnis nach Beschleunigung über das vereinfachte Jugendverfahren hinaus Rechnung zu tragen.

Eine Beteiligung der Jugendgerichtshilfe an dem beschleunigten Verfahren gegen Jugendliche nach §§ 38 Abs. 3, 43 Jugendgerichtsgesetz ist unabdingbar, darf aber das Verfahren nicht verzögern. Dies wäre im Hinblick auf die erstrebte erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen nicht wünschenswert. Deshalb wird es organisatorischer Maßnahmen bei der Jugendgerichtshilfe bedürfen, um dem Beschleunigungsgrundsatz Rechnung tragen zu können.

Die Regelung des § 127 b StPO (Hauptverhandlungshaft) hat zweifellos die Praxistauglichkeit des beschleunigten Verfahrens gefördert, zu einer stärkeren Nutzung dieses Rechtsinstruments beigetragen und in den dafür geeigneten Fällen eine schnellere Aburteilung des Täters überhaupt erst ermöglicht. Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit eines Haftbefehls gegen Jugendliche auf der Grundlage des § 127 b StPO (§ 72 Abs. 1 Satz 1 JGG, Grundsatz der Subsidiarität) müssen demgegenüber zurücktreten, zumal § 72 Abs. 5 JGG ausdrücklich eine besondere Beschleunigung anordnet, wenn sich ein Jugendlicher in Untersuchungshaft befindet. Die Haupt-

verhandlungshaft - auch gegenüber Jugendlichen - ist notwendiges Mittel zur Effektivierung des beschleunigten Verfahrens.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.

10.11.00

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

A. Zielsetzung

Die in jüngster Zeit in der Öffentlichkeit vermehrt bekannt gewordenen Vorfälle, in denen Jugendliche, auf frischer Tat betroffen, erst nach Wochen oder gar Monaten einer strafrechtlichen Sanktion zugeführt werden konnten, machen deutlich, dass solchen Taten, trotz eindeutiger Beweislage, mit den Mitteln des derzeitigen Straf- und Strafprozessrechts nicht hinreichend wirksam entgegengetreten werden kann.

Es ist unbestritten, dass gerade im Jugendstrafrecht eine Verfahrensbeschleunigung von entscheidender Bedeutung ist: Je schneller die Sühne der Tat folgt, je geringer der zeitliche Abstand zwischen Tat, Verurteilung und Vollstreckung ist, desto eindrucksvoller und erzieherisch wertvoller werden die jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen sein.

In einfach gelagerten Fällen, in denen absehbar Weisungen, Auflagen oder Zuchtmittel und nicht-stationäre Maßnahmen der Jugendhilfe zur Einwirkung auf den Jugendlichen ausreichen, kann schon jetzt das vereinfachte Jugendverfahren Anwendung finden. Dieses Verfahren leidet allerdings noch immer unter dem Mangel, dass die Anwesenheit des Angeklagten nicht erzwungen werden kann. Hierfür soll durch die angestrebte Änderung des § 78 Abs. 3 JGG Abhilfe geschaffen werden.

Darüber hinaus soll aber auch das mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 eingeführte beschleunigte Verfahren für das Jugendstrafrecht nutzbar gemacht werden. Durch die §§ 417 ff. StPO sind Regelungen geschaffen worden, die darauf abzielen, Staatsanwaltschaft und Gericht zu einer

stärkeren Nutzung des beschleunigten Verfahrens zu veranlassen und damit insbesondere in tatsächlich einfach gelagerten Fällen eine Aburteilung zu ermöglichen, die der Tat möglichst auf dem Fuße folgt. Der Täter soll die Folgen seiner Tat unmittelbar spüren. Hierdurch soll eine bessere Einwirkung auf den Täter erreicht, die Abschreckung für potenzielle andere Täter erhöht und das Vertrauen in den Rechtsstaat gestärkt werden.

Das beschleunigte Verfahren ist jedoch nach gegenwärtigem Recht bei jugendlichen Straftätern unzulässig (§ 79 Abs. 2 JGG).

Gleichwohl wird das Bedürfnis gesehen, die mit dem beschleunigten Verfahren bei Heranwachsenden und Erwachsenen gemachten positiven Erfahrungen auch im Jugendstrafrecht anzuwenden, um das Beschleunigungsgebot des Jugendstrafrechts adäquat umzusetzen und zu verhindern, dass eine allzu lange Verfahrensdauer die präventiven Wirkungen jugendstrafrechtlicher Sanktionen beeinträchtigen kann.

Es erscheint widersinnig, wenn gerade bei Jugendlichen, wo eine schnelle staatliche Reaktion aus erzieherischen Gründen gewünscht ist, das beschleunigte Verfahren unzulässig sein soll. Bei Gewaltdelikten und hier insbesondere auch bei rechtsradikalen Ausschreitungen sind jugendliche und heranwachsende Täter immer wieder gemeinsam aufgetreten. Obwohl eine prozessuale Tat, ist gegen den 18-jährigen das beschleunigte Verfahren anwendbar, gegen den 17-jährigen jedoch nicht. Die Aufspaltung dieses einheitlichen Vorgangs in mehrere Strafverfahren - gegen Heranwachsende das beschleunigte Verfahren, gegen Jugendliche das "normale" Verfahren - erscheint im Hinblick auf die erstrebte beschleunigte Sanktionierung solchen Verhaltens kontraproduktiv.

Nur eine Sanktion, die der Tat auf dem Fuße folgt, kann die gewünschte erzieherische Wirkung bei dem jugendlichen Straftäter entfalten.

Elementare Verfahrensbestandteile des Jugendstrafverfahrens, wie die Unterstützung des jugendlichen Beschuldigten durch gesetzliche Vertreter und Erziehungsberechtigte sowie die Entscheidungshilfe durch die Jugendgerichtshilfe, sind unverzichtbar und werden durch den Gesetzentwurf nicht tangiert.

B. Lösung

Der Entwurf will den Anwendungsbereich der §§ 417 ff. StPO (Beschleunigtes Verfahren) erweitern, damit das beschleunigte Verfahren auch gegen Jugendliche angewendet werden kann.

Vorgeschlagen wird eine Streichung des § 79 Abs. 2 JGG, der das beschleunigte Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts für den Bereich des Jugendgerichtsgesetzes für unzulässig erklärt.

Daneben soll durch einen Verweis in § 78 JGG die Möglichkeit der zwangsweisen Vorführung des jugendlichen Angeklagten im vereinfachten Jugendverfahren geschaffen werden. Damit wäre die wesentliche Schwachstelle dieser Beschleunigungsmöglichkeit behoben.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

D. Kosten

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des beschleunigten Verfahrens kann punktuell zu einer gewissen Mehrbelastung bei der Polizei und der Justiz führen, da das beschleunigte Verfahren erfahrungsgemäß personalintensiver ist. Andererseits verringern kürzere Verfahren den Verwaltungs- und Personalaufwand.

10.11.00

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 756. Sitzung am 10. November 2000 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 78 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"§ 230 Abs. 2 der Strafprozessordnung findet entsprechend Anwendung."
2. § 79 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter "und beschleunigtes Verfahren" gestrichen.
 - b) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. In § 109 Abs. 2 wird die Angabe "79 Abs. 1" durch die Angabe "79" ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 ist das beschleunigte Verfahren in das Sechste Buch der Strafprozessordnung eingestellt worden. Durch die §§ 417 ff. StPO sind Regelungen geschaffen worden, die darauf abzielen, Staatsanwaltschaft und Gericht zu einer stärkeren Nutzung des beschleunigten Verfahrens zu veranlassen und damit insbesondere in tatsächlich einfach gelagerten Fällen eine Aburteilung zu ermöglichen, die der Tat möglichst auf dem Fuße folgt. Der Täter soll die Folgen seiner Tat unmittelbar spüren. Hierdurch soll eine bessere Einwirkung auf den Täter erreicht, die Abschreckung für potenzielle andere Täter erhöht und das Vertrauen in den Rechtsstaat gestärkt werden.

Das beschleunigte Verfahren gemäß §§ 417 ff. StPO ist gegen Heranwachsende vom 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zulässig, gleichgültig, ob gemäß § 105 JGG Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht angewendet wird (§ 109 JGG).

Das beschleunigte Verfahren gemäß den §§ 417 ff. StPO ist gegen Jugendliche vom 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gemäß § 79 Abs. 2 JGG jedoch unzulässig. Dem Bedürfnis nach Beschleunigung kommt das Jugendstrafrecht durch das vereinfachte Jugendverfahren gemäß §§ 76 ff. JGG nur eingeschränkt entgegen. Denn das vereinfachte Jugendverfahren kennt als schärfste Sanktion lediglich den Jugendarrest, der in einer Jugendarrestvollzugsanstalt verbüßt wird. Die Verhängung einer Jugendstrafe ist jedoch auch bei schwerer wiegenden Taten ausgeschlossen.

Der Wille des Gesetzgebers, das beschleunigte Verfahren gegen Heranwachsende und Erwachsene häufiger anzuwenden, hat zu unterschiedlichen Modellen einer besseren Nutzung des beschleunigten Verfahrens in vielen Ländern geführt. Die dabei gemachten positiven Erfahrungen sollten auch für das Jugendstrafrecht nutzbar gemacht werden.

Ziel des Gesetzesvorhabens ist es, den bereits mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 unternommenen Versuch, das beschleunigte Verfahren bei Heranwachsenden und Erwachsenen einer stärkeren Nutzung von Staatsanwaltschaft und Gericht zuzuführen, auch für jugendliche Beschuldigte für zulässig zu erklären.

Daneben besteht aber auch dringender Bedarf zur Stärkung der Beschleunigungsmöglichkeiten bei Verfahren gegen Jugendliche, bei denen eine geringere Sanktion ausreichend erscheint. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Anwesenheit des jugendlichen Angeklagten im vereinfachten Jugendverfahren gemäß §§ 76 ff. JGG zu erzwingen. Beim geltenden Rechtszustand führt widersinnigerweise gerade das zur Beschleunigung gedachte vereinfachte Verfahren zu erheblichen Verzögerungen, wenn der Angeklagte nicht freiwillig erscheint. Durch einen in § 78 Abs. 3 JGG aufzunehmenden Verweis auf § 230 Abs. 2 StPO würde dieses von der Praxis oft beklagte Problem beseitigt werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Das vereinfachte Verfahren im Jugendstrafrecht wird dadurch oft erschwert, dass das geltende Recht keine Möglichkeit gibt, die Anwesenheit des Angeklagten zu erzwingen. So verkehrt sich die angestrebte Beschleunigung in ihr Gegenteil, wenn die Hauptverhandlung wegen Ausbleibens des Angeklagten neu angesetzt und in das Regelverfahren übergeleitet werden muss. Durch den in § 78 Abs. 3 JGG aufzunehmenden Verweis auf § 230 Abs. 2 StPO kann der Jugendrichter künftig den ausgebliebenen Angeklagten vorführen lassen oder Haftbefehl gegen diesen erlassen. Der Beschleunigungseffekt hinge dann nicht mehr von der Kooperationsbereitschaft des Angeklagten ab.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Der Entwurf schlägt die ersatzlose Streichung des § 79 Abs. 2 JGG vor, um dem Bedürfnis nach Beschleunigung über das vereinfachte Jugendverfahren hinaus Rechnung zu tragen.

Eine Beteiligung der Jugendgerichtshilfe an dem beschleunigten Verfahren gegen Jugendliche nach § 38 Abs. 3 und § 43 JGG ist unabdingbar, darf aber das Verfahren nicht verzögern. Dies wäre im Hinblick auf die erstrebte erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen nicht wünschenswert. Deshalb wird es organisatorischer Maßnahmen bei der Jugendgerichtshilfe bedürfen, um dem Beschleunigungsgrundsatz Rechnung tragen zu können.

Die Regelung des § 127b StPO (Hauptverhandlungshaft) hat zweifellos die Praxis-tauglichkeit des beschleunigten Verfahrens gefördert, zu einer stärkeren Nutzung dieses Rechtsinstruments beigetragen und in den dafür geeigneten Fällen eine schnellere Aburteilung des Täter überhaupt erst ermöglicht. Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit eines Haftbefehls gegen Jugendliche auf der Grundlage des § 127b StPO (§ 72 Abs. 1 Satz 1 JGG, Grundsatz der Subsidiarität) müssen demgegenüber zurücktreten, zumal § 72 Abs. 5 JGG ausdrücklich eine besondere Beschleunigung anordnet, wenn sich ein Jugendlicher in Untersuchungshaft befindet. Die Hauptverhandlungshaft - auch gegenüber Jugendlichen - ist notwendiges Mittel zur Effektivierung des beschleunigten Verfahrens.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.